

Säkulare Spiritualität des Opus Dei

Von Rudolf Schunck

*»So alt wie das Evangelium, und wie das Evangelium so neu«.
Die Rechtsform der Personalprälatur sichert
dem Opus Dei seine säkulare Spiritualität.*

Einleitung

Um die kirchengeschichtlich bedeutsame Entscheidung – die Errichtung des Opus Dei zur Personalprälatur – Papst Johannes Pauls II., die er im Auftrag des Zweiten Vatikanischen Konzils und in enger Zusammenarbeit mit den Kardinälen und fast dem gesamten Weltepiskopat getroffen hat, angemessen und umfassend zu werten, bedarf es eines größeren zeitlichen Abstandes, eines weiteren Rahmens und eines detaillierten Studiums, als ihn ein Artikel bieten kann. Eine Gesamtschau wird auch gemäß der Schrift die Früchte an Heiligkeit (vgl. Mt. 7,16) in Betracht ziehen müssen, die der Kirche durch das Opus Dei erwachsen sind. Zeitlebens war es der innigste Wunsch des Gründers des Opus Dei, »der heiligen Kirche, unserer Mutter, zu helfen, die diese Hilfe so sehr nötig hat«¹; diesem Wunsch schließen sich alle Mitglieder und viele Christen an, die nicht zuletzt durch das leuchtende Beispiel von Msgr. Escrivá angespornt wurden. Ohne Übertreibung kann von ihm gesagt werden, daß er ein treues Werkzeug Gottes war, »um das Opus Dei zu gründen, das ein Weg der Heiligung in der beruflichen Arbeit und in der Erfüllung der gewöhnlichen Pflichten des christlichen Alltags ist«². Im Gebet um Erhörung der Fürsprache des Dieners Gottes Msgr. Josemaría Escrivá de Balaguer heißt es unter anderem: »Gib, daß auch ich alle Augenblicke und Umstände meines Lebens in Gelegenheiten verwandle, Dich (Gott) zu lieben, der Kirche, dem Heiligen Vater und den Menschen in Freude und Einfachheit zu dienen und durch das Licht des Glaubens und der Liebe die Wege der Erde zu erhellen«³. Wer dies liest und es vor

¹ S. Bernal, Msgr. Josemaría Escrivá de Balaguer, Aufzeichnungen über den Gründer des Opus Dei, Köln 1978 S. 256.

² Gebet zum privaten Gebrauch um die Erhörung der Fürsprache des Dieners Gottes Msgr. Josemaría Escrivá de Balageur, zitiert nach: Informationsblatt Nr. 5, Köln 1983, 3. Umschlagseite, Hrsg. Sekretariat des Vizepostulators des Opus Dei in Deutschland, Köln.

³ Ebd. Beim Pastoralbesuch der Pfarrei S. Giovanni Battista in Collatino (die seit ihrer Gründung im Jahre 1964 Priestern des Opus Dei anvertraut ist), gelegen im römischen Arbeiterviertel Tiburtina, sprach Papst Johannes Paul II. am 15. 1. 1984 in seiner Predigt, bezugnehmend auf den Gründer des Werkes, vom »gottbegnadeten Gründer, dem Diener Gottes Josemaría Escrivá de Balaguer«; zitiert nach »L'Osservatore Romano« (ital. Ausgabe) vom 16./17. Januar 1984, S. IV der Beilage.

allem tatsächlich lebt, versteht leicht die Worte Papst Johannes Pauls II. an Mitglieder des Opus Dei: »Wahrhaftig ein großes Ideal, das ihr habt, das von den Anfängen an jene Theologie des Laientums vorweggenommen hat, die später die Kirche des Konzils und der nachkonziliaren Zeit prägen sollte«⁴.

Geschichtlicher Rückblick

»Vom ersten Augenblick an ist es (...) das einzige Ziel des Opus Dei gewesen, dazu beizutragen, daß mitten in der Welt Männer und Frauen aller Rassen und Gesellschaftsschichten danach trachten, in ihrer gewöhnlichen Arbeit und durch diese Arbeit Gott und allen Menschen in Liebe zu dienen«⁵. Die Heiligung der Arbeit inmitten der Welt war der Kernpunkt, den Gott dem Gründer des Opus Dei am 2. Oktober 1928 sehen ließ. Msgr. Escrivá de Balaguer war nach seiner Priesterweihe am 28. März 1925 und seiner ersten Tätigkeit in Landpfarreien der Diözese Saragossa, und in dieser Stadt selbst, 1927 nach Madrid umgesiedelt. An jenem 2. Oktober 1928, während einiger Tage der geistlichen Besinnung, sah er mit aller Deutlichkeit, was er in den vergangenen Jahren immer wieder geahnt hatte: das Opus Dei, wie es erst später genannt werden sollte, ein Instrument der Kirche, die Heiligung der Arbeit des Alltags zu fördern, ein pastorales Phänomen, »eine Neuheit, so alt wie das Evangelium«⁶. Er war auch jetzt dazu bereit, alles zu tun, was Gott von ihm verlangte. »Macht euch in dieser Stunde mit Klarheit bewußt«, sagte er in einer Homilie im Jahre 1967 auf dem Campus der Universität von Navarra/Spainien, »daß Gott euch aufruft, ihm gerade in den materiellen, weltlichen Aufgaben des menschlichen Lebens und aus ihnen heraus zu dienen. Im Labor, im Operationssaal, in der Kaserne, auf dem Lehrstuhl einer Universität, in der Fabrik, in der Werkstatt, auf dem Acker, im Haushalt, in diesem ganzen, unendlichen Feld der menschlichen Arbeit wartet Gott Tag für Tag auf uns (...). Den Studenten und Arbeitern, die ich in den dreißiger Jahren um mich sammelte, pflegte ich zu sagen, sie müßten lernen, das geistliche Leben zu materialisieren«⁷.

Auch wenn der Gründer die Spiritualität des Opus Dei seit dem 2. Oktober 1928 eindeutig und fest umrissen gesehen hatte, war der Weg zu einer angemessenen juristischen Fassung des Phänomens im *Ius commune* der Kirche nicht einfach. Die Anerkennung des Opus Dei als »*pia unio*« durch den damaligen Bischof von Madrid, Don Leopoldo Eijo y Garay, am 19. März 1941, bedeutet zwar einen

⁴ Ansprache vom 20. August 1979, zitiert nach Msgr. Marcello Costalunga, Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur, *L'Osservatore Romano*, dt. Ausgabe vom 10. 12. 1982

⁵ J. Escrivá de Balaguer, Gespräche mit Msgr. Escrivá de Balaguer, Köln 1983³, Nr. 26. Zum Leben von Msgr. Escrivá de Balaguer und zur Geschichte des Opus Dei vgl.: P. Berglar, *Opus Dei. Leben und Werk des Gründers Josemaría Escrivá*, Salzburg 1983; S. Bernal, Msgr. Josemaría Escrivá de Balaguer. Aufzeichnungen über den Gründer des Opus Dei, Köln 1978; F. Gondrand, *Au pas de Dieu (Josemaría Escrivá de Balaguer, fondateur de l'Opus Dei)*, Paris 1982. A. Vázquez de Prada, *El Fundador del Opus Dei*, Madrid 1983.

⁶ S. Bernal, a. a. O., S. 107

⁷ J. Escrivá de Balaguer, Gespräche, a. a. O., Nr. 114

weiteren Schritt, der das Wohlwollen und die Unterstützung des Vorhabens durch den Bischof von Madrid seit 1928 auch schriftlich und juristisch kundtat, aber es konnte nicht der dem Opus Dei von Anfang an innewohnenden, weltweiten Ausrichtung, die von 1945 an rasch in die Tat umgesetzt wurde, genügen.

Auch die Anerkennung als erstes Säkularinstitut päpstlichen Rechts am 24. Februar 1947, die mit der Veröffentlichung der Konstitution »Provida Mater Ecclesia« am 2. Februar 1947 möglich wurde, war für die Rechtsform des neuen Phänomens in der Kirche nicht ausreichend. Zwar bedeutete die Errichtung von Säkularinstituten einen wichtigen Schritt für Einrichtungen, die sich die Heiligung mitten in der Welt zum Ziel gesetzt hatten, doch stellte dieser »säkulare Vollkommenheitsstand« von Anfang an einen Kompromiß dar, da sehr verschiedenartige Institutionen – von denen nicht wenige ordensähnliche Merkmale aufweisen – darin erfaßt wurden. Der Status eines Säkularinstitutes bildete für das Opus Dei zwar über Jahre hinweg den damals am wenigsten ungeeigneten juristischen Rahmen, jedoch entsprach er de facto schon seit Anbeginn nicht dem Gründungsscharisma des Opus Dei. Dieses beinhaltete niemals private oder öffentliche Gelübde und das Tragen eines Habits (das bei anderen Säkularinstituten üblich ist). Eine geeignetere juristische Form innerhalb des allgemeinen Rechts der Kirche war für das Opus Dei weithin nicht in Sicht. Nicht umsonst erklärte jemand der römischen Kurie dem jetzigen Prälaten der Opus Dei, Msgr. Alvaro del Portillo, als er im Auftrag des Gründers 1946 nach Rom kam, um dort die Frage des juristischen Weges zu lösen, daß er hundert Jahre zu früh gekommen sei.

Unabhängig von der Suche nach einer angemessenen juristischen Form entfaltete sich das Opus Dei weiter. Am 14. Februar 1930 wurde die weibliche Abteilung und am 14. Februar 1943 die Priesterliche Gesellschaft vom Heiligen Kreuz gegründet. Die Priesterliche Gesellschaft vom Heiligen Kreuz ermöglichte es, daß für das Opus Dei Laien zum Priester geweiht werden konnten, die der Vereinigung bereits angehörten, zum Teil jahrelang im Beruf gestanden hatten und sich durch die Ausübung ihrer jeweiligen Berufe zu heiligen bestrebt waren. So konnte die priesterlich Betreuung der Mitglieder des Opus Dei und ihrer apostolischen Tätigkeiten mit ihren spezifischen Zielen gewährleistet werden. Am 25. Juni 1944 wurden die drei ersten Mitglieder, unter ihnen der jetzige Prälat des Opus Dei, zum Priester geweiht. Bis zum Tode des Gründers am 26. Juni 1975 empfangen etwa tausend Mitglieder die Priesterweihe; sie machen entsprechend dem laikalen Charakter der Prälatur nur einen kleinen Prozentsatz – etwa 2 Prozent – aller Mitglieder aus.

Der kirchenrechtliche *iter* des Opus Dei hat mit der Errichtung des Werkes zur Personalprälatur sein letztes Ziel erreicht; das Errichtungsdokument, die Apostolische Konstitution »Ut sit« vom 28. November 1982⁸, beginnt mit folgenden Worten: »Mit größter Hoffnung wendet die Kirche ihre mütterliche Sorge und Aufmerksamkeit dem durch den Diener Gottes Josemaría Escrivá de Balaguer auf göttliche Eingebung am 2. Oktober 1928 in Madrid gegründeten Opus Dei zu, damit es ein kraftvolles und wirksames Werkzeug ihres Heilsauftrags für das Leben der Welt sei«.

Was ist eine Personalprälatur?

Die Konzilsväter des II. Vatikanum haben erstmals den Wunsch nach dieser neuen Form für die Kirche in der heutigen Zeit formuliert⁸. In dem von Papst Paul VI. am 7. Dezember 1965 promulgierten Konzilsdekret »Presbyterorum ordinis« wird die Errichtung von Personalprälaturen im Punkt 10 wie folgt eingeführt: »Wo das Apostolat es aber erfordert, sollen Erleichterungen gegeben werden nicht nur für eine angemessene Verteilung der Priester, sondern auch für spezielle pastorale Aufgaben bei verschiedenen sozialen Schichten, die in einer bestimmten Gegend oder Nation oder in irgendeinem Teil der Welt durchgeführt werden müssen. Zu diesem Zweck können deshalb mit Nutzen internationale Seminare, besondere Diözesen oder Personalprälaturen und andere derartige Institutionen geschaffen werden. Diesen können zum Gemeinwohl der ganzen Kirche Priester zugeteilt oder inkardiniert werden. Die Art und Weise der Ausführung ist dabei für jedes einzelne Unternehmen festzulegen, und die Rechte der Ortsordinarien müssen stets unangetastet bleiben«.

Diesen eindeutigen Wunsch der Konzilsväter, in Zukunft Personalprälaturen für »spezielle pastorale Aufgaben bei verschiedenen sozialen Schichten, die in einer bestimmten Gegend oder Nation oder irgendeinem Teil der Welt durchgeführt werden müssen,« zu errichten, griff Papst Paul VI. in seinen Ausführungsbestimmungen zum Konzil auch auf. Im Motu proprio »Ecclesiae Sanctae«, vom 6. August 1966, wird unter direkter Bezugnahme auf die Nr. 10 des »Presbyterorum ordinis« in der Nr. 4 wörtlich erklärt: »Zur Durchführung außerordentlicher seelsorglicher Aufgaben zugunsten verschiedener Länder oder sozialer Gruppen, die besonderer Hilfe bedürfen, können zweckmäßigerweise vom Hl. Stuhl Prälaturen errichtet werden. (...) Es besteht kein Hindernis, daß auch Laien, seien es Ledige, seien es Verheiratete, mit einer Prälatur Verträge schließen und sich mit

⁸ Der päpstliche Akt der Errichtung der Personalprälatur Opus Dei erfolgte durch die Apostolische Konstitution »Ut sit«, die das Datum vom 28. 11. 1982 trägt; veröffentlicht in AAS 75 (1983), S. 423–425. Der Präfekt der Kongregation für die Bischöfe, Sebastiano Kardinal Baggio, beurteilt dies u. a. wie folgt: »Es handelt sich hier um eine Maßnahme, die mit dem Blick auf das Wohl der ganzen Kirche getroffen wurde, und zwar nicht nur als allgemeine Richtlinie, sondern darüber hinaus auch aus zwei weiteren konkreten Motiven, die es zu unterstreichen lohnt. (...) Die Mitglieder des Opus Dei werden heute von Freude und Gotteslob über dieses glückliche kirchliche Ereignis erfüllt sein; aber sie werden nicht die einzigen sein, denn die Ursachen ihrer Freude sind auch Anlaß zur Freude für alle Menschen guten Willens, für die ganze Kirche«. Aus: »Ein Gewinn für die ganze Kirche«, L'Osservatore Romano, dt. Ausgabe vom 10. 12. 1982, S. 5. Vgl. hierzu eine erste kirchenrechtliche Beurteilung dieses Vorganges von R. Schunck, »Die Errichtung der Personalprälatur Opus Dei«, in: Theologie und Glaube, Heft 2 (1983), S. 91–107. Vgl. auch den ausführlichen Artikel von A. de Fuenmayor, »La erección del Opus Dei en Prelatura Personal«, in: »Ius Canonicum«, vol. XXIII, Núm. 45, (1983), S. 9–55; vgl. auch J. I. Arrieta, »L'atto di erezione dell'Opus Dei in Prelatura Personale«, in: »Apollinaris«, vol. LVI (1983), S. 89–114. Vgl. daneben auch eine erste theologische Erörterung von A. Aranda, El Opus Dei, Prelatura Personal, in: Scripta Theologica, vol. XV (1983), Fasc. 1, S. 109–118.

⁹ Eine kirchenrechtliche Abhandlung der Entstehung der Rechtsfigur »Personalprälatur« bis hin zur Errichtung der ersten Personalprälatur gibt José Luis Gutierrez, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica, vol. 72 (1983), pag. 71–111, »De Praelatura Personali iuxta leges eius constitutivas et Codicis Iuris Canonici normas«.

ihren Fachkenntnissen in den Dienst jener Aufgaben und Unternehmungen stellen«. Hier haben wir es also mit einer authentischen Interpretation der Konzilstexte zu tun, die von seiten des höchsten Gesetzgebers, Papst Pauls VI., erlassen wurden und die entsprechend beachtet werden müssen.

In der Apostolischen Konstitution »Regimini Ecclesiae Universae«, ebenfalls von Papst Paul VI. – am 15. August 1967 – promulgiert, wird letztlich in der Nr. 49 § 1 festgelegt, daß die in Zukunft zu errichtenden Prälaturen von der Kongregation für die Bischöfe abhängen sollen.

Mit diesen drei zitierten Dokumenten des Lehramtes sind die Rechtsgrundlagen für die neue Figur in der Kirche geschaffen. Daß es dann noch Jahre dauerte bis die erste Personalprälatatur errichtet wurde, entspricht zum einen der vatikanischen Praxis, nichts zu überstürzen, Entscheidungen vielmehr gründlich vorzubereiten und sie mit Bedacht zu treffen, und zum anderen auch hierbei das Wirken des Heiligen Geistes nicht zu vergessen, der »zu Seiner Zeit« neue Institutionen der Kirche ins Leben ruft.

In der *Declaratio* der Kongregation für die Bischöfe vom 23. August 1982, die am 28. November 1982, dem Tag der Errichtung des Opus Dei als Personalprälatatur veröffentlicht wurde, wird dementsprechend auf diese ebengenannten Dokumente hingewiesen. Es heißt dort wörtlich: »Die vom Zweiten Vatikanischen Konzil für 'spezielle pastorale Aufgaben' (»Presbyterorum ordinis«, Nr. 10 § 2) gewollte und später durch die päpstliche Gesetzgebung in Ausführung der Konzilsdekrete (Motu proprio »Ecclesiae Sanctae«, Teil I Nr. 4) juristisch geregelten Personalprälaturen sind ein weiterer Beweis für die Empfindsamkeit, mit der die Kirche auf die besonderen Bedürfnisse der Pastoral und der Evangelisierung unserer Zeit reagiert. (...) Die Prälatatur ist abhängig von der Kongregation für die Bischöfe (vgl. Apostolische Konstitution »Regimini Ecclesiae universae«, Nr. 49 § 1), und sie ist gleich den anderen autonomen Jurisdiktionen befugt, die einzelnen Fragen mit je nach der Materie zuständigen Ämtern des Hl. Stuhles zu behandeln«¹⁰.

In dem am 25. 2. 1983 von Papst Johannes Paul II. promulgierten neuen Gesetzbuch der lateinischen Kirche werden die Personalprälaturen in einem eigenen Titel »De praelaturis personalibus«. cc. 294–297, im Teil I (»De christifidelibus«) des II. Buches, mit der Überschrift »De populo Dei«, rechtlich eingeordnet. Vergleicht man diese 4 Canones, in denen die neue Rechtsfigur »praelatura personalis« juristisch erfaßt wurde, mit den entsprechenden Textstellen (Nr. 4) des Motu proprio »Ecclesiae Sanctae«, so wird deutlich, daß alle wichtigen Elemente der etwas mehr umschreibenden Darstellung des Motu proprio im Codex nun juristisch präzisiert wurden. Oftmals wurden jedoch auch dieselben Formulierungen einfach übernommen, z.B. bei der so wichtigen Zweckfrage der neuen Rechtsfigur. Hier findet man sogar sprachlich eine völlige Übereinstimmung, wenngleich der neue Codextext etwas umgestellt ist: »Ad aptam presbyterorum distributionem promovendam aut ad peculiaria opera pastoralia vel missionalia

¹⁰ »Erklärung (*Declaratio*) der Kongregation für die Bischöfe zur Errichtung des Opus Dei als Personalprälatatur«, in: L'Osservatore Romano, dt. Ausgabe vom 10. 12. 1982, Anfang und Nr. VII; vgl. im Original AAS 75 (1983), S. 464–468.

pro variis regionibus aut diversis coetibus socialibus perficienda, praelaturae personales (...) erigi possunt« (c. 294). Eine kurze Analyse dieser Rahmengesetzgebung für die Personalprälaturen zeigt Folgendes: Die Personalprälaturen sind juristische Strukturen säkularen Charakters, sie werden von einem Prälaten, als ihrem Ordinarius proprius, geleitet. Der Hl. Stuhl kann sie errichten und zwar u. a. zur Durchführung von speziellen pastoralen oder missionarischen Aufgaben (c. 294).

Weiterhin wird festgelegt, daß neben dieser für alle Personalprälaturen geltenden Rahmengesetzgebung, jede einzelne Prälatur ihre eigenen Statuten besitzt (bzw. ihr eigenes Recht »ius peculiaris«), die vom Hl. Stuhl approbiert werden müssen und nach denen die Prälatur geleitet wird bzw. nach denen sie arbeitet und ihre Mitglieder leben (c. 295 § 1). Unter diesen, in den Statuten geregelten Grundsätzen sind solche enthalten, die sich auf die Aus- und Weiterbildung des Klerus und deren Unterhalt beziehen (c. 295 § 2); dann auch solche, die sich auf die Laien beziehen, die »organisch« innerhalb der Zielsetzung der Prälatur arbeiten und die sich zu diesem Zweck durch Verträge oder Vereinbarungen der Prälatur anschließen. Genauerer hierzu ist dem jeweiligen »ius peculiaris« zu entnehmen (c. 296).

Im letzten Canon (c. 297) werden die Beziehungen zu den Ortsbischöfen geregelt, in deren Diözesen die Personalprälatur ihre spezifische Tätigkeit auszuüben wünscht; für das apostolische Wirken der Personalprälatur innerhalb eines bestimmten Territoriums wird immer das vorherige Einverständnis des Ortsordinarius erbeten. Bevor der Hl. Stuhl die jeweiligen Statuten der Personalprälaturen approbiert, versichert er sich, daß die legitimen Rechte der Ortsbischöfe gebührend beachtet werden (c. 297).

Die im Titel IV. des ersten Teiles des II. Buches vorgenommene Einordnung der Personalprälaturen weist (die zukünftige Interpretation des neuen Kirchenrechtes wird dies noch weiter zu analysieren haben) auf Folgendes hin:

1) zum einen werden hierdurch die Personalprälaturen klar und eindeutig von den Teilkirchen und den ihnen vergleichbaren Strukturen der Kirche unterschieden (vgl. auch cc. 368 ff). Auch wenn die Personalprälatur einige Charakteristika mit den Teilkirchen gemeinsam hat – eigene Prälaten, bestätigt durch den Papst, inkardiniertes Weltklerus, etc. –, so wird doch der Unterschied deutlich. Die Jurisdiktion des Prälaten, die nach kirchenrechtlicher Wertung eine ordentliche und eigene ist, harmonisiert vollständig mit den territorialen Jurisdiktionsträgern und den Jurisdiktionsbereichen; d.h. es entstehen durch die Personalprälaturen weder Kompetenzüberschneidungen noch Konfliktstoff mit dem Ortsordinarius, der das jeweilige Haupt der Teilkirche ist und die pastorale Einheit in seinem eigenen Territorium garantiert¹¹.

2) zum anderen werden die Personalprälaturen ebenfalls eindeutig von den Einrichtungen assoziativen Charakters unterschieden, wie Institutionen des geweihten Lebens und Gemeinschaften des apostolischen Lebens (»de institutis vitae consecratae et de societatibus vitae apostolicae«), d.h. den Verbandsstruktu-

ren der Kirche – die im Teil III des zweiten Buches im neuen Codex angesiedelt sind – und Vereinigungen von Gläubigen – die im Titel V des ersten Teiles des II. Buches angeführt sind.¹²

Bei den Personalprälaturen handelt es sich – auch wenn sie im Einzelfalle ursprünglich aus einer Vereinigung von Gläubigen hervorgehen können – um Jurisdiktionsstrukturen personaler Art, die zur hierarchischen und pastoralen Organisation der Kirche gehören¹³.

Welche Merkmale kennzeichnen die Personalprälatur des Opus Dei?

Am 28. November 1982 errichtete der Heilige Vater das Opus Dei als erste Personalprälatur der Kirche mit dem Namen »Sanctae Crucis et Operis Dei«, ernannte Dr. Alvaro del Portillo zum Prälaten der Prälatur und approbierte zugleich die Statuten des Opus Dei, die den Namen »Codex iuris particularis Operis Dei« tragen.

¹¹ Vgl. dazu auch die Einwände von W. Aymans, »Ekklesiologische Leitlinien in den Entwürfen für die neue Gesetzgebung« in: AfKKR, 151 (1982), S. 54 ff. und »Kirchliches Verfassungsrecht und Vereinigungsrecht in der Kirche« in: ÖAKR, 32 (1981), S. 79 ff. Die darin geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber den Personalprälaturen auf Grund ihres anscheinend teilkirchlichen Charakters erweisen sich im neuen CIC als unbegründet. Auch wenn bereits im Schema des CIC 1980 (cc. 335 § 2 und 337 § 2 und 339 § 2) klargestellt war, daß Personalprälaturen keinen teilkirchlichen Charakter – dort wurde ausschließlich von »in iure aequiparantur« (c. 335 § 2), der Personalprälatur mit den Teilkirchen, gesprochen – haben können, wird dies durch die neue Einordnung der Personalprälaturen im Pars I, Tit. IV des Liber II »De populo Dei« des CIC und durch die Streichung der von einigen als mißverständlich betrachteten Canones endgültig geklärt. Andererseits hat die so vorgenommene Einordnung der Personalprälaturen andere Fragen bezüglich der Systematisierung im CIC von 1983 aufgeworfen. (vgl. J. L. Gutiérrez, »De Praelatura«, a.a.O., S. 108–110)

¹² Vgl. hierzu das Interview von Piero Monni mit Msgr. Alvaro del Portillo, in: Klerusblatt, Heft 8, 1983, S. 207.

¹³ Wie bekannt, befand sich die Rechtsfigur »Personalprälatur« während der Ausarbeitung des neuen Codex innerhalb des Teils II »De Ecclesiae structura hierarchica«, vgl. »Communicationes«, vol. 12, 1980, S. 275 ff., vol. 14, 1982, S. 201–203. H. Schmitz gibt im »Handbuch des katholischen Kirchenrechts« (Hrsg. Listl, Müller, Schmitz, 1983 Regensburg) in seinem Beitrag »Die Personalprälaturen« (S. 526–529) einen knappen Überblick u.a. über Begriff und Struktur der Personalprälaturen. Es ist verwunderlich, daß Schmitz in den dortigen Ausführungen die Personalprälaturen als »klerikale Zweckverbände weltgeistlichen Charakters« (s. 526) definiert und diese Terminologie immer wieder verwendet (S. 527 und 529, mehrfach), denn der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgehalten, daß die Personalprälaturen säkulare Jurisdiktionsstrukturen sind: dies ergibt sich schon aus dem Terminus selbst, ist aber auch wörtlich enthalten in der Nr. II der »Erklärung der Kongregation für die Bischöfe« (Praelatura 'Opus Dei' est structura iurisdictionalis saecularis) sowie in einer allgemeinen Formulierung im Päpstlichen Jahrbuch 1983, S. 1523 (»strutture giurisdizionali a carattere nettamente personale e secolare«). Vgl. ebenso J. I. Arrieta, »L'atto di erezione«, a.a.O., S. 94; J. L. Gutiérrez, »De Prelatura«, a.a.O., S. 110; R. Schunck, »Die Errichtung«, a.a.O., S. 93–94. Ebenso muß die Behauptung von Schmitz verwundern, daß die juristische Form der Personalprälatur »Wesen und Struktur dieser Vereinigung nicht entspricht« (S. 529): sowohl der Gründer des Opus Dei, der das Gründungscharisma besaß, wie der Gesetzgeber haben das Gegenteil behauptet (»Gleichzeitig sichert dieser Akt dem Opus Dei eine kirchliche Ordnungsform, die voll und ganz seinem Gründungscharisma entspricht«, Präambel der »Erklärung der Kongregation für die Bischöfe«, a.a.O.).

Bei der Personalprälatur Opus Dei handelt es sich um eine internationale Prälatur weltweiter Ausdehnung. Ihr gehören derzeit ca. 72000 Laien – Männer und Frauen, verheiratete und ledige – aus 87 Ländern an. Msgr. A. del Portillo leitet die Personalprälatur, er ist rechtlich ihr Ordinarius proprius, vom Zentralsitz in Rom aus. Bis zum 28. 11. 1982 hatte Msgr. A. del Portillo das Werk als Generalpräsident geleitet; hierzu wurde er einstimmig – nach dem Tod des Gründers – am 15. 9. 1975 gewählt. Auf Landesebene wird das Opus Dei jeweils von einem Regionalvikar gelenkt. Die in die Prälatur inkardinierten Priester, die immer aus den Laien der Prälatur hervorgehen, sind Weltpriester und machen nur ca. 2 Prozent der Mitglieder aus.

Die Laien der Personalprälatur, die aus allen Berufen und sozialen Schichten der Gesellschaft kommen, können sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres mittels einer klar umschriebenen vertraglichen Bindung – d.h. nicht durch Gelübde oder eine andere Form der »consecratio« – der Prälatur anschließen. Hierdurch – die *Declaratio* stellte es sehr deutlich heraus – erlangen »die Laien, die der Prälatur eingegliedert werden, keine neue persönliche theologische und kirchliche Stellung, sie bleiben normale Gläubige und verhalten sich als solche in ihrer gesamten Tätigkeit und insbesondere in ihrem Apostolat.«¹⁴

Somit ist es auch verständlich, daß sich die den apostolischen Zielen der Prälatur widmenden Laien der Jurisdiktion des Prälaten nur in dem Bereich unterstellen, der der Autonomiesphäre der Person angehört und der konkret das freiwillig eingegangene Bemühen umfaßt, d.h. ihre Ausbildung in der Glaubenslehre und das Erfüllen der besonderen aszetischen und apostolischen Verpflichtungen. Hinsichtlich der bischöflichen Bestimmungen der jeweiligen Diözesen gilt für die Mitglieder der Prälatur selbstverständlich, daß die »Angehörigen der Prälatur nach den Vorschriften des Rechtes der territorialen Normen, die sich sowohl auf die allgemeinen Richtlinien doktrinen, liturgischen und pastoralen Charakters als auch die Gesetze der öffentlichen Ordnung beziehen und – im Fall der Priester – auf die allgemeine Disziplin des Klerus«¹⁵, die bischöflichen Anweisungen treu und beispielhaft befolgen¹⁶.

Heiligung der Arbeit – Achse der Spiritualität des Opus Dei

Im Rahmen eines Artikels ist es nicht möglich, das Opus Dei erschöpfend zu beschreiben. Im Zusammenhang mit unserem Thema ist es jedoch wünschenswert, einen Aspekt hervorzuheben, der wesentlich zur Berufung des Laien in der Kirche gehört und zusammen mit einem starken und einfachen Leben der Gotteskindschaft Grundlage der apostolischen Wirksamkeit des Christen in der Welt ist.

¹⁴ Erklärung der Kongregation, a. a. O., Nr. II. b).

¹⁵ Ebd., Nr. IV. a).

¹⁶ Hinsichtlich der in die Personalprälatur inkardinierten Priester und der Diözesanpriester der Priestertlichen Gesellschaft vom Heiligen Kreuz vgl. die Ausführungen von R. Schunck, »Zur Personalprälatur des Opus Dei«, in: Anzeiger für die Seelsorge, Heft 2, Februar 1982, S. 44

»Wenn ich nach dem Geist des Opus Dei gefragt werde, der Vereinigung, der ich mein Leben gewidmet habe, sage ich immer, daß es sich um die gewöhnliche Arbeit, um die berufliche Arbeit in der Welt wie um eine Achse dreht.«¹⁷

Das päpstliche Errichtungsdokument – Die Apostolische Konstitution »Ut sit« – erwähnt diesen Aspekt in seinem 2. Absatz folgendermaßen: »Diese Institution (das Opus Dei) hat sich in der Tat seit ihren Anfängen bemüht, die Sendung der Laien in der Kirche und in der menschlichen Gesellschaft nicht nur ins Licht zu rücken, sondern sie auch zu verwirklichen, und gleichzeitig die Lehre von der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit in die Tat umzusetzen, sowie die Heiligung der Arbeit, und durch die berufliche Arbeit, in allen Bereichen der Gesellschaft zu fördern.«¹⁸

Schon die Tatsache, daß der neuen Personalprälatur normale Gläubige aller gesellschaftlichen Schichten angehören, die sich durch nichts von ihren Mitmenschen unterscheiden, deutet darauf hin, daß die berufliche Arbeit und überhaupt die jeweiligen Standespflichten als solche eng mit der Zugehörigkeit zum Opus Dei zusammenhängen. Die Arbeit füllt den größten Teil des Lebens aus; »die Arbeit begleitet notwendigerweise das Leben des Menschen auf Erden«¹⁹. Tiefe und Sinn dieser Metapher von der »Achse« wollen richtig verstanden sein: die Arbeit ist weder das Fundament des christlichen Lebens – das ist die Gotteskindschaft –, noch sein Zentrum – das ist der Gottmensch Christus. Vielmehr handelt es sich um die Wiederentdeckung einer wirklichen Berufung, die jeder Christ von Gott in seiner Arbeit erhält. »Und wer das Werk Gottes tun will, der muß das Werk dieser Welt tun. Er sucht ja gerade in dieser Welt, im Umgang mit dieser Welt das Werk Gottes. Wenn ich den Gründer des Opus Dei richtig verstanden habe, dann sieht er in diesem Apostolat mitten in der Welt einen, ja *den* Schwerpunkt.«²⁰

Im Zusammenhang mit der Berufung sollen einige Merkmale der Arbeit herausgestellt werden:

»Eure menschliche Berufung ist Teil, und zwar ein wichtiger Teil eurer göttlichen Berufung«²¹. Sie umfaßt den ganzen Menschen, da die subjektive Seite des menschlichen Handelns im Beruf und in jedem Tun den Menschen ganz anspricht. Die Arbeit ist »in ihrer subjektiven Dimension immer ein personales Tun.«²² Auch wenn die Arbeit noch so monoton erscheint, wäre es eine verkürzte Sicht zu glauben, der Mensch würde dann etwas nur Menschliches leisten. »Der Mensch als Abbild Gottes«, so schreibt Johannes Paul II., »(nimmt) durch seine Arbeit am

¹⁷ Zum weiteren Studium des Geistes des Werkes und seines Gründers sei hier nur verweisen auf: *Scripta Theologica* (Sonderband), vol. XIII, Fasc. 2/3; Mayo/Diciembre 1981; C. Fabro, *Ascetica e teologia in »Amici di Dio«*. Virtù umane e soprannaturale nelle omelie di Mons. Escrivá, in: *Studi Cattolici*, 265, März 1983. Vgl. zum Thema »Heiligung der Arbeit« auch die Ausführungen von L. Scheffczyk, *Die Heiligung der Welt – Die Aufgabe des Christen*, und J. Torelló, *Spiritualität im Alltag*, St. Augustin, 1984, Bd. 17 der Reihe »Sinn und Sendung« (Hrsg. K. M. Becker).

¹⁸ Apostolische Konstitution »Ut sit«, a. a. O.

¹⁹ *Christus begegnen*, a. a. O., Nr. 47

²⁰ K. Hemmerle, *Familie und Schule*, Köln 1982, S. 130

²¹ J. Escrivá de Balaguer, *Christus begegnen*, Nr. 46

²² Vgl. Johannes Paul II., *Zyzyklika »Laborem exercens«*, 14. 9. 1981, Nr. 24; zitiert nach der Übersetzung in der Reihe »Verlautbarungen des Heiligen Stuhls«, Heft 32, S. 52, Bonn 1981

Werk des Schöpfers (teil) ... (Die) Beschreibung des Schöpfungswerkes Gottes, die wir bereits im ersten Kapitel des Buches Genesis finden, ist zugleich in gewissem Sinne das erste 'Evangelium der Arbeit'; zeigt sie doch auf, worin deren Würde besteht: sie lehrt, daß der Mensch durch seine Arbeit Gott, seinen Schöpfer, nachahmen soll«²³. Jesus Christus selbst lehrt durch sein Leben in Nazareth und seine Arbeit an der Seite Josefs »ein Evangelium der Arbeit, weil der, der es verkündete, selbst ein Mann der Arbeit war«²⁴.

Mit großer Deutlichkeit hat das Zweite Vatikanische Konzil den allgemeinen Ruf zur Heiligkeit, also auch für die Laien, hervorgehoben. Ein wesentliches Merkmal der Laien ist es gerade, nichts Außergewöhnliches zu suchen, weder den Weg des Priestertums noch den der Ordensleute. »Unsere Zelle ist die Straße«, sagte der Gründer des Opus Dei. Indem die Laien ihre beruflichen und sonstigen Pflichten zur Materie ihrer Heiligung machen, erwächst der Arbeit und allem, was mit ihr zusammenhängt, eine neue Dimension. So wie der König Midas aus der griechischen Sage alles, was er anfaßte, zu Gold werden ließ, sollen alle Menschen lernen, daß alles, was sie tun, vergöttlicht werden kann. Sie werden Christus »zum Ziel allen menschlichen Tuns erheben«²⁵.

Im Streben nach Heiligkeit weist die Arbeit drei untrennbar miteinander verwobene Bedeutungselemente auf, die Msgr. Escrivá so formuliert: »die Arbeit zu heiligen, sich selbst in der Arbeit zu heiligen und die anderen durch die Arbeit zu heiligen«²⁶. Die Reihenfolge ist nicht willkürlich. Am Anfang steht die Heiligung der Arbeit selbst, denn »die persönliche Heiligung und das Apostolat sind keine Wirklichkeiten, die man mit der Gelegenheit der Arbeit erreicht, so als ob diese, zusammenfassend gesagt, nur etwas Äußerliches wäre, sondern man erreicht sie durch die Arbeit«²⁷. Die Arbeit selbst soll daher gut verrichtet werden, menschlich und übernatürlich vollkommen. »Du betest, tötetest dich ab, arbeitest in tausend Dingen des Apostolates, ... aber studierst nicht. – Wenn du dich nicht änderst, taugst du nicht. Das Studieren, die jeweilige Berufsausbildung, ist unter uns eine schwere Pflicht«²⁸. So wird die Arbeit nicht nur Rahmen und Gelegenheit für die Selbstheiligung, sondern ist Materie und Mittel der eigenen Heiligung und der Heiligung der anderen. »Der Gründer des Opus Dei meint nicht, daß man sich heiligen soll, während man arbeitet, sondern mittels der Arbeit, dank der Arbeit«²⁹, indem man die Arbeit gut verrichtet, d.h. sie mit beruflicher Kompetenz und Sachverstand beginnt und zu Ende führt.

²³ Ebd., Nr. 25

²⁴ Ebd., Nr. 26

²⁵ J. Escrivá de Balaguer, Gespräche, a. a. O., Nr. 59

²⁶ Ebd., Nr. 10 und Nr. 70

²⁷ J. L. Illanes, La santificación del trabajo (Die Heiligung der Arbeit), Madrid 1980, S. 96: »La santidad personal (santificarse en el trabajo) y el apostolado (santificar con el trabajo) no son realidades que se alcancen con ocasión del trabajo, como si éste fuera, en resumidas cuentas, externo a ellas, sino precisamente a través del trabajo«.

²⁸ J. Escrivá de Balaguer, Der Weg, Köln 1982¹⁰, Punkt 334

²⁹ J. L. Illanes, a. a. O., S. 106: »El Fundador del Opus Dei se refiere no a santificarse mientras se trabaja, sino a santificarse precisamente por medio del trabajo, gracias al trabajo«.

Durch eine derartig gut und in der Gegenwart Gottes verrichtete Arbeit kann der Christ sich persönlich heiligen und sich in den natürlichen als auch in den übernatürlichen Tugenden wie Arbeitsamkeit, Nächstenliebe und Lauterkeit der Absicht üben. Die Arbeit selbst wird zum Gebet. »Glaubt mir, es ist gar nicht so schwierig, die Arbeit in einen Dialog des Gebetes zu verwandeln. Indem wir sie dem Herrn aufopfern und uns ans Werk machen, hört Gott uns schon, hilft er uns schon. Inmitten unserer täglichen Arbeit nehmen wir so die Lebensweise beschaulicher Seelen ein«³⁰. Auch die Nachahmung Jesu Christi als des Gekreuzigten wird jeder in der Arbeit finden: »Bevor du mit der Arbeit beginnst, leg ein Kruzifix auf deinen Tisch oder neben dein Werkzeug. Schaue ab und zu darauf. Wenn du dich einmal müde fühlst, dann gehen deine Augen zu Jesus, und mit neuer Kraft arbeitest du weiter«³¹. Gewiß handelt es sich bei der persönlichen Heiligung durch die Arbeit um nichts Neues in der Entfaltung der christlichen Berufung, denn schon immer haben die Christen Gott eine gut verrichtete Arbeit aufgeopfert. »Ihr werdet in eurer beruflichen Arbeit – so gewöhnlich, so alltäglich – den greifbaren Stoff finden, der euch erlaubt, euer Leben ganz und gar christlich zu leben und die Gnade, die von Christus kommt, wirken zu lassen. Glaube, Hoffnung und Liebe werden so wirksam werden in dieser eurer auf Gott ausgerichteten beruflichen Arbeit. Was darin an Ereignissen, Begegnungen und Sorgen ist, wird euch Gott nähern. Im Bemühen, in eurer alltäglichen Arbeit euren Mann zu stehen, werdet ihr dem Kreuz begegnen: eine für den Christen wesentliche Erfahrung. Eure Schwachheit und eure Mißerfolge, die jedes menschliche Streben begleiten, werden euch mehr Wirklichkeitssinn, mehr Demut und mehr Verständnis für den anderen geben. Die Erfolge und die Freuden werden euch zur Dankbarkeit bewegen und zu der Einsicht führen, daß ihr nicht für euch allein lebt, sondern für die anderen und für Gott«³².

Notwendigerweise bleibt der Mensch durch seine Arbeit nicht für sich allein. In seiner beruflichen Tätigkeit findet er den Umgang mit anderen Menschen; er braucht nicht erst danach zu suchen, wie er sich apostolisch um die anderen bemühen kann. »Die berufliche Arbeit ist auch Apostolat, denn durch sie haben wir die Möglichkeit, uns um unsere Mitmenschen zu kümmern, ihnen Christus zu offenbaren und sie als Folge der Liebe, die der Heilige Geist in die Seelen eingießt, zu Gott, unserem Vater, zu führen«³³. Auch hier wird die Arbeit nicht als Gelegenheit zum Apostolat aufgefaßt, nicht als ein mögliches Instrument gesehen, um mit den anderen Menschen in Verbindung zu bleiben. »Die berufliche Arbeit ist auch Apostolat«, sagt Msgr. Escrivá de Balaguer, d. h. durch die Arbeit wird der Christ seinen Mitmenschen, Kollegen oder Kommilitonen das Beispiel eines authentischen christlichen Lebens geben. In der fast zur Natur gewordenen Umge-

³⁰ J. Escrivá de Balaguer, Homilie »Arbeit Gottes«, in: Freunde Gottes, Köln 1979², Nr. 67.

³¹ J. Escrivá de Balaguer, Der Kreuzweg, Köln 1982, S. 103, Nr. 5; zum Opfercharakter der Arbeit vgl. G. Rovira, Das Persönlichkeitsrecht auf Arbeit, Salzburg – München 1976, S. 197 ff.

³² J. Escrivá de Balaguer, Christus begegnen, a. a. O., Nr. 49

³³ Ebd.

bung der Arbeit und der dort zwischen den Menschen entstehenden Freundschaft wird er Sauerteig sein, ohne nach besonderen Formen oder Strukturen einer apostolischen Tätigkeit suchen zu müssen.

»Wenn wir so handeln, werden wir denen, die uns umgeben, das echte Zeugnis eines einfachen und normalen Lebens geben, wenn auch mit den eigentümlichen Grenzen und Fehlern unserer menschlichen Natur. Und wenn andere sehen, daß wir in allem so sind wie sie, werden sie sich eingeladen fühlen zu fragen: Woher kommt eure Freude? Woher nehmt ihr die Kraft, um Egoismus und Bequemlichkeit zu überwinden? Wer lehrt euch, verständnisvoll mit anderen zusammenzuleben, ihnen mit echter Hingabe und lauterer Absicht zu dienen?«³⁴

Arbeit, Zusammenleben, Freundschaft und Herzlichkeit sind keine Instrumente mehr, um davon auf die apostolische Sorge und Initiative überzugehen, sondern sie sind bereits das Apostolat selbst. »Die Arbeit und das Apostolat der Angehörigen der Prälatur werden daher im Milieu und in den Strukturen der weltlichen Gesellschaft ausgeführt, wobei die allgemeinen Richtlinien beachtet werden, die für das Apostolat der Laien sowohl vom Hl. Stuhl als auch von den Diözesanbischöfen erlassen werden«³⁵, heißt es in der Erklärung der Kongregation für die Bischöfe zur Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur.

In diesem Sinne kreisen die eigene Heiligung und die Heiligung der anderen Menschen um die »Achse« der Arbeit: »Escrivá wollte, daß die Menschen des Opus Dei das Doppelleben vieler Christen überwinden: auf der einen Seite das spirituelle Leben, der Dialog mit Gott, die Liturgie, die Frömmigkeit, auf der anderen Seite, säuberlich getrennt davon, das familiäre, berufliche und soziale Leben, ein Leben voll irdischer Kleinigkeiten«³⁶. Diese zutiefst laikale Mentalität bewahrt die Menschen auf der einen Seite vor einem falschen Spiritualismus, auf der anderen Seite auch vor einem Klerikalismus, und führt sie zu einer alles verbindenden Einheit des Lebens. Das innere Leben und die beruflichen, familiären und gesellschaftlichen Belange verschmelzen zu einer untrennbaren Einheit. »Die Synthese des christlichen Lebens, die die Einheit des Lebens mit sich bringt, bedeutet eine tiefe Wiederentdeckung – und nicht wenigen ist dies neu erschienen – dessen, was das fleischgewordene Wort uns offenbart hat, speziell in den dreißig Jahren des verborgenen Lebens: während der langen Arbeitstage in der Werkstatt Josefs, im Leben im Schoß der Familie mit Maria und dem heiligen Patriarchen von Nazareth. Es gibt keinen Bruch, sondern eine vollkommene Übereinstimmung zwischen dem Leben des Gebetes und dem Leben der intensiven Arbeit, gleichgültig, welchen Beruf oder welches Amt man ausübt«³⁷.

³⁴ A. del Portillo, En Memoria de Mons. Josemaría Escrivá de Balaguer, Pamplona 1977², S. 51

³⁵ Erklärung der Kongregation, a.a.O., Nr. II c

³⁶ Kardinal Franz König, Die Materialisierung des christlichen Lebens, in: Anzeiger für die katholische Geistlichkeit, 84 (1975), S. 12

³⁷ J. M. Casciaro, La santificación del cristiano en medio del mundo, in: Scripta Theologica, XIII, Fasc. 2 und 3, (1981), S. 151

Ausblick

Die Errichtung des Opus Dei zur Personalprälatur, einer vom II. Vatikanischen Konzil ermöglichten Rechtsform, und die ihm eigenen Wesenszüge haben abschließend nun die vom Gründer des Werkes erstrebte Einheit zwischen der seit dem 2. Oktober 1928 gelebten Realität und einer geeigneten juristischen Form erbracht.

Gleichzeitig wird damit ein weiterer Aspekt des pastoralen Anliegens des II. Vatikanischen Konzils erfüllt: neue Wege der Seelsorge zu finden, die den Menschen helfen, ihre Berufung zur Heiligkeit zu entdecken und ihr Folge zu leisten, um so Sauerteig inmitten der menschlichen Gesellschaft zu werden.³⁸

³⁸ Am 15. 1. 1984 kam es im Rahmen des Pfarrbesuches (vgl. Anmerkung 3) auch zu einer Begegnung des Papstes Johannes Paul II. mit dem Prälaten des Opus Dei und 33 Regionalvikaren des Werkes aus aller Welt, wobei der Papst u. a. folgende Worte sprach: »Euch, die ihr Opus Dei seid, wünsche ich, daß ihr immer mehr Opus Dei werdet und überall in der Welt des Menschen, ja in der ganzen Schöpfung Opus Dei verwirklicht. Theologisch gesprochen birgt diese Formel wohl die theologische Wirklichkeit, das Wesen, die eigentliche Natur eurer Berufung in dieser Epoche der Kirche, in der wir leben und in der ihr vom Herrn als Opus Dei berufen wurdet«; zitiert nach "L'Osservatore Romano« (ital. Ausgabe) vom 16./17. Januar 1984, S. III der Beilage.